



KOMMENTAR ZU WIRTSCHAFT UND POLITIK 9/2/2018

Europäische Einlagensicherung oder Risikotransfer?

von NORBERT F. TOFALL

- Durch eine Zwangsvereinigung der nationalen Einlagensicherungssysteme sinken sowohl die Anreize, den Anteil der eigenen notleidenden Kredite zu verringern, als auch die Anreize durch solidere Geschäftsmodelle den Anteil der notleidenden Kredite von vornherein möglichst gering zu halten.
- Diese systematischen Fehlanreize einer Europäischen Einlagensicherung (EDIS) erhöhen die Risiken von Banken Krisen statt sie zu verringern.
- Mit einer Versicherung hat EDIS nur den Namen gemeinsam. Tatsächlich handelt es sich dabei nicht um eine Risikoversicherung, sondern um einen Mechanismus zum Risikotransfer von finanziell schwachen Ländern mit anfälligen Banken zu finanziell stärkeren Ländern mit robusteren Banken.

Nach offiziellen Angaben soll der Anteil der notleidenden Kredite in der EU weiter sinken.¹ Falls das wirklich der Fall sein sollte, stellt sich die Frage, weshalb der politische Druck zur Errichtung einer gemeinsamen Europäischen Einlagensicherung, welche die nationalen Einlagensicherungssysteme für Banken ablösen soll, ständig erhöht wird. Wird den eigenen Zahlen und Banken-Stresstests nicht getraut? Oder worum geht es eigentlich?

Das geplante European Deposit Insurance Scheme (EDIS) soll die dritte Säule der sogenannten Bankenunion in der Eurozone bilden. Die erste Säule bildet die bei der EZB angesiedelte Bankenaufsicht, die zweite Säule der einheitliche Bankenabwicklungsmechanismus.

Bereits die erste Säule der sogenannten Bankenunion krankt an der Zusammenlegung der Bankenaufsicht und der Geldpolitik in den Händen der EZB. Wurde die Geldpolitik der EZB schon durch Mario Draghi's „Whatever it takes“ zum Instrument der monetären Staatsfinanzierung, so führte die Bankenaufsicht in den Händen der EZB zur weiteren enormen Verstärkung von Strukturerehaltungsinteressen. Eine EZB, die durch Null- und Niedrigzinspolitik und andere unkonventionelle Maßnahmen der Geldpolitik unter anderem den

¹ Siehe Monatsbericht des BMF vom Dezember 2017, online abrufbar unter:

<http://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2018/01/Inhalte/Kapitel-4-Wirtschafts-und-Finanzlage/4-6-europaeische-wirtschafts-und-finanzpolitik.html>



überschuldeten italienischen Staat über Wasser hält, wird wohl kaum zulassen, daß der italienische Staat durch vermehrte Bankenkurse unter Wasser gedrückt wird.

Darüber hinaus sind 2017 italienische Banken wie Monte dei Paschi, Banca Popolare di Vicenza und Veneto Banca durch italienische Steuergelder gerettet worden, was nur schwer mit der zweiten Säule der angeblichen Bankenunion, dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus, vereinbar war.²

Und damit sind wir beim eigentlichen Problem. Denn es geht bei der gesamten europäischen Bankenunion nicht um eine Stabilisierung des Bankensystems der Eurozone, sondern um Besitzstands- und Strukturerehaltungsinteressen und um Verhinderung von schöpferischer Zerstörung. Und wie bei den sogenannten Eurorettungsmaßnahmen wie der Griechenlandhilfe und dem ESM geht es um die Frage: Wer zahlt für diese massiven Problemverschleppungen? Wie der ständige Bruch der No-Bailout-Klausel seit Frühjahr 2010 gezeigt hat, sollen immer die anderen zahlen.

Laut Europäischer Bankenaufsichtsbehörde und der EZB sollen Ende 2016 die Anteile notleidender Kredite – Non-Performing-Loans (NPL) – in Italien 15,3 Prozent, in Portugal 19,5 Prozent, in Zypern 44,8 Prozent und in Griechenland 45,9 Prozent betragen haben, in Deutschland jedoch nur 2,5 Prozent. Eine Zwangsvereinigung der Einlagensicherungssysteme der Eurozone ist für diese Länder des-

halb mit großen Vorteilen verbunden. Man kann sich auf Kosten der Sparer der stabileren Länder absichern.

Damit sinken jedoch *ceteris paribus* sowohl die Anreize, den Anteil der eigenen notleidenden Kredite zu verringern, als auch die Anreize durch solidere Geschäftsmodelle den Anteil der notleidenden Kredite von vornherein möglichst gering zu halten. EDIS erhöht daher die Risiken von Finanzkrisen statt sie zu verringern.

Mit einer Versicherung hat EDIS nur den Namen gemeinsam. Das Prinzip einer Versicherung besteht darin, durch die Teilung von Risiken die Risikotragfähigkeit der Versicherten zu erhöhen. Damit dies klappt, dürfen die Risiken nicht miteinander hoch korreliert sein. Denn wenn alle Versicherten von Schäden systematisch gleichermaßen betroffen werden, wird die Risikotragfähigkeit durch Risikoteilung nicht erhöht. Alle tragen dann das gleiche Risiko, ob einzeln oder gemeinsam, und können dafür auch einzeln vorsorgen.

Damit alle Versicherungsnehmer gleich gestellt sind, müssen sie bei gleichen Beiträgen den gleichen Risiken ausgesetzt sein. Sind sie unterschiedlichen Risiken ausgesetzt, müssen sich folglich ihre Beiträge entsprechend unterscheiden. So bezahlt ein älterer Mensch, der anfälliger für Krankheiten ist, höhere Beiträge für eine private Krankenversicherung als ein junger, dessen Krankheitsrisiko geringer ist.

Für EDIS hieße dies erstens, dass Länder mit Banken, die tendenziell höhere Ausfallrisiken für Kredite aufweisen, höhere Beiträge zahlen müssten. Dabei reicht es nicht aus, die notleidenden Kredite einmalig abzubauen, um niedrigere Beiträge zu erlangen. Notwendig für die Qualifizierung für niedrigere Beiträge

² Siehe auch AGNIESZKA GEHRINGER: *Trügerische Sicherheit bei den italienischen Banken*, Makroanalyse des FLOSSBACH VON STORCH RESEARCH INSTITUTE vom 15. Januar 2018 sowie AGNIESZKA GEHRINGER: *Monte dei Paschi is only the tip of the iceberg*, Makroanalyse des FLOSSBACH VON STORCH RESEARCH INSTITUTE vom 12. Juni 2017; online abrufbar unter: www.fvs-ri.com



ist eine längere Geschichte niedriger Kreditausfälle.

Zweitens müsste bei EDIS die Versicherung gegen systemisch bedingte Krisen ausgeschlossen werden. Denn da alle Betroffenen einem Systemrisiko prinzipiell und gleichermaßen ausgesetzt sind, ist eine Risikoteilung nach dem Versicherungsprinzip nicht möglich.

Zumindest diese beiden Bedingungen müssten unwiderruflich in EDIS verankert werden, damit EDIS nicht zu einem Mechanismus zum Risikotransfer von finanziell schwachen Ländern mit anfälligen Banken zu finanziell stärkeren Ländern mit robusteren Banken mißbraucht werden kann. Sollten diese Bedingun-

gen jedoch unwiderruflich in EDIS verankert werden, stellt sich die Frage, ob EDIS dann von den Problemländern so noch gewollt ist. Darüber hinaus besteht selbst bei Verankerung dieser Bedingungen die Gefahr, daß sie nur vordergründig akzeptiert werden, damit EDIS vertraglich überhaupt erstmal zustande kommt. Anschließend dürften diese Bedingungen jedoch mehr und mehr ausgehöhlt und in ihr Gegenteil verkehrt werden. Die No-Bailout-Klausel war ursprünglich auch unwiderruflich, aber leider nur bis zu ihrem ersten Anwendungsfall. Aus einer Europäischen Einlagensicherung könnte deshalb schnell ein Mechanismus zum Risikotransfer werden. Politisch wäre es deshalb sinnvoll, EDIS von vornherein zu verhindern.

RECHTLICHE HINWEISE

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen und zum Ausdruck gebrachten Meinungen geben die Einschätzungen des Verfassers zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder und können sich jederzeit ohne vorherige Ankündigung ändern. Angaben zu in die Zukunft gerichteten Aussagen spiegeln die Ansicht und die Zukunftserwartung des Verfassers wider. Die Meinungen und Erwartungen können von Einschätzungen abweichen, die in anderen Dokumenten der Flossbach von Storch AG dargestellt werden. Die Beiträge werden nur zu Informationszwecken und ohne vertragliche oder sonstige Verpflichtung zur Verfügung gestellt. (Mit diesem Dokument wird kein Angebot zum Verkauf, Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren oder sonstigen Titeln unterbreitet). Die enthaltenen Informationen und Einschätzungen stellen keine Anlageberatung oder sonstige Empfehlung dar. Eine Haftung für die Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der gemachten Angaben und Einschätzungen ist ausgeschlossen. **Die historische Entwicklung ist kein verlässlicher Indikator für die zukünftige Entwicklung.** Sämtliche Urheberrechte und sonstige Rechte, Titel und Ansprüche (einschließlich Copyrights, Marken, Patente und anderer Rechte an geistigem Eigentum sowie sonstiger Rechte) an, für und aus allen Informationen dieser Veröffentlichung unterliegen uneingeschränkt den jeweils gültigen Bestimmungen und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Sie erlangen keine Rechte an dem Inhalt. Das Copyright für veröffentlichte, von der Flossbach von Storch AG selbst erstellte Inhalte bleibt allein bei der Flossbach von Storch AG. Eine Vervielfältigung oder Verwendung solcher Inhalte, ganz oder in Teilen, ist ohne schriftliche Zustimmung der Flossbach von Storch AG nicht gestattet.

Nachdrucke dieser Veröffentlichung sowie öffentliches Zugänglichmachen – insbesondere durch Aufnahme in fremde Internetauftritte – und Vervielfältigungen auf Datenträger aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Flossbach von Storch AG

© 2018 Flossbach von Storch. Alle Rechte vorbehalten.

IMPRESSUM

Herausgeber Flossbach von Storch AG, Research Institute, Ottoplatz 1, 50679 Köln, Telefon +49. 221. 33 88-291, research@fvsag.com; *Vorstand* Dr. Bert Flossbach, Kurt von Storch, Dirk von Velsen; *Umsatzsteuer-ID* DE 200 075 205; *Handelsregister* HRB 30 768 (Amtsgericht Köln); *Zuständige Aufsichtsbehörde* Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt / Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, www.bafin.de; *Autor* Norbert F. Tofall; *Redaktionsschluss* 9. Februar 2018